

In allen Fällen gilt grundsätzlich:

- Urlaubsgesuche, die der Ferienverlängerung dienen, werden nicht bewilligt
- Gesuche um Freistellungen für Familienfeste können bewilligt werden, sofern mit dem Gesuch der Nachweis der Feierlichkeiten (z.B. Einladungsschreiben) eingereicht wird.
- Gesuche für ausserordentliche Aktivitäten im Bereich Sport, Kultur oder Jugendarbeit können bewilligt werden, falls damit ein persönliches Engagement des Schülers oder der Schülerin verbunden ist und dies mit dem schulischen Einsatz zu vereinbaren ist.
- Für die Teilnahme an hohen religiösen Feiertagen anderer Glaubensrichtungen sind primär Jokertage zu verwenden. Im Gesuchsfall muss ein Nachweis erbracht werden.

Jokertage

- Jokertage werden als entschuldigte Absenzen im Zeugnis aufgeführt.
- Jokertage müssen von Schülerinnen, Schülern und Erziehungsberechtigten nicht begründet werden.
- Jokertage müssen von den Erziehungsberechtigten spätestens 24 Stunden vorher per entsprechendem Formular der Klassenlehrperson gemeldet werden. Zudem ist allfällig der Schulbusfahrer seitens Eltern selbständig zu informieren.
- Jokertage werden als ganze Tage gerechnet. Das Fernbleiben eines halben Tages wird als ganzer Jokertag gerechnet (z. B. Mittwoch).
- Pro Schuljahr sind höchstens zwei Jokertage einziehbar. Das Kumulieren und Übertragen von nicht bezogenen Jokertagen auf andere Schuljahre ist nicht möglich.
- Es ist Pflicht der Schülerinnen, Schüler und Erziehungsberechtigten, den verpassten Unterrichtsstoff unaufgefordert und selbständig nachzuholen. Prüfungen werden nachgeholt.
- Die Jokertage können an zwei aufeinander folgenden Tagen eingezogen werden.
- Allfällige Sperrdaten für Jokertage werden jeweils frühzeitig in Quartalschreiben erlassen.

Führen der Absenzenliste

Die Lehrpersonen führen eine Absenzenkontrolle. Die Lehrpersonen sind verpflichtet, unentschuldigte Absenzen der Schulleitung zu melden. Die entschuldigten und die unentschuldigten Absenzen werden im Zeugnis eingetragen.

Unentschuldigte Absenzen

Entschuldigte vorhersehbare Absenzen, die nicht im vornherein gemeldet werden oder nicht bewilligte Absenzen gelten als unentschuldigt.

Diese haben folgende Massnahmen zur Folge:

- Nach einer unentschuldigten Absenz erhalten die Eltern einen Verweis. Darin werden sie darauf aufmerksam gemacht, dass im Wiederholungsfall eine Diszip-

liniarstrafe angeordnet oder beim Bezirksamt Strafanzeige eingereicht werden kann.

- Erziehungsberechtigte, welche Pflichten verletzen, die sich aus der Schulgesetzgebung ergeben, werden auf Antrag der Schulbehörde mit Busse bestraft. Das Bezirksamt kann bei Anzeige eine Busse verhängen. Rechtskräftige Strafurteile werden vom Bezirksamt der Vormundschaftsbehörde mitgeteilt.

Schlussbestimmungen

Dieses Reglement wurde von der Schulbehörde Hüttlingen erlassen, ersetzt jene vom 1. Januar 2009 und tritt auf den 1. August 2016 in Kraft.

Der Schulpräsident
Johannes Vogel

Der Aktuar
Hugo Gnehm

Hüttlingen, 25. Mai 2016